



Sitzung vom

05. September 2017

Mitgeteilt den

06. September 2017

Protokoll Nr.

769

Richtplanung Graubünden - Region Plessur

Anpassungen im Bereich Abfallbewirtschaftung:

- Festsetzung Deponie „Ris“, Langwies (Objekt 06.VD.02) und
- Fortschreibung Deponie „Bruchhalde“, Arosa (Ausgangslage)

1. Inhalt der Richtplananpassung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der bisher im kantonalen und regionalen Richtplan als Zwischenergebnis eingestufte Reservestandort für eine Inertstoffdeponie / Materialablagerung im Gebiet „Ris“, Langwies (Objekt 06.VD.02) in eine Festsetzung als Deponie für Inertstoffe (neu Deponie Typ B) und die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (neu Deponie Typ A) überführt. Dabei werden die neuen Bezeichnungen (Deponie Typ A für Aushub und Ausbruchmaterial resp. B für Inertstoffe) gemäss der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) verwendet.

Gleichzeitig wird die bisherige Deponie „Bruchhalde“, Arosa (Objekt Nr. 06.VD.01) in Bezug auf das bisher im Richtplan festgesetzte, heute in Betrieb stehende Inertstoffkompartiment fortgeschrieben. Das Objekt wird dem aktuellen Stand entsprechend als Ausgangslage bezeichnet.

Im hinteren Schanfigg wird derzeit der Standort „Bruchhalde“ als Deponie für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial (inklusive Sammel- und Sortierplatz) betrieben. Die Festlegung dieses Standortes ist ein Bestandteil des rechtskräftigen kantonalen und regionalen Richtplans (Objekt 06.VD.01). Das verfügbare Volumen an

diesem Standort geht zu Ende. Zur künftigen Sicherstellung einer bedarfs- und umweltgerechten Deponierung von Inertstoffen und Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial wird deshalb der Standort „Ris“ (Langwies) in eine Festsetzung überführt.

Die jetzt als Ablösung der Deponie Bruchhalde geplante Deponie „Ris“ mit einem Volumen von 250 000m³ ist im kantonalen und regionalen Richtplan bereits als Zwischenergebnis vorgesehen (Objekt Nr. 06.VD.02). Die Inbetriebnahme von „Ris“ nach Abschluss der Deponie Bruchhalde entspricht somit dem im Richtplan definierten Konzept.

Gegenstand des regionalen Richtplans ist zusätzlich auch die Festlegung der Standorte für Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle. Auf die bisher als Zwischenergebnis vorgesehene Schaffung eines Sammel- und Sortierplatzes am neuen Standort „Ris“ wird verzichtet; stattdessen ist vorgesehen, den Sammel- und Sortierplatz am jetzigen Standort Bruchhalde weiter zu betreiben.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.5). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan RRIP.

Die koordinierte öffentliche Auflage erfolgte vom 16. September bis 17. Oktober 2017. Der bereinigte regionale Richtplan wurde am 3. April 2017 von der Präsidentenkonferenz der Region Plessur beschlossen und in der Folge der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.5 Region Plessur (ehemals Scharfigg/ Nordbünden)
- Ausschnitt aus der Richtplankarte Raum Arosa mit den Richtplanänderungen
- Erläuternder Bericht zur Anpassung (Stand 22. Mai 2017)

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Plessur gemäss Beschluss der Region vom 3. April 2017 beinhaltet:

- Richtplantext mit Erläuterungen: Materialabbau, Materialablagerung und Deponien Schanfigg: Festsetzung Deponie „Ris“ Langwies (Typ A und B)
- Richtplankarte: Ausschnitt 1:10 000
- Informationsplan 1:2000
- Beilagen: Bericht zu geologischen Abklärungen, Spezialbericht Natur und Landschaft, Risikoabschätzung Sturzprozesse, Zufahrt.

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO). Der Planungsablauf ist in den Erläuterungen nachvollziehbar dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind erfüllt.

Im Rahmen des Vorprüfungs-, des Auflage- und des Genehmigungsverfahrens wurde auf kantonaler Ebene die verwaltungsinterne Vernehmlassung zur Richtplanvorlage durchgeführt. Die Vorprüfung der Richtplananpassung durch den Bund wurde mit Bericht vom 3. April 2017 abgeschlossen. Die Richtplanunterlagen wurden gestützt darauf stufengerecht bereinigt.

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im erläuternden Bericht dargestellt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Es handelt sich inhaltlich um die Weiterentwicklung eines Vorhabens im Rahmen der Zielsetzung, wie sie bereits im Zwischenergebnis vorgesehen war.

Die Festsetzung im Richtplan stützt sich insbesondere auf den ausgewiesenen Bedarf sowie die Konkretisierung des Vorhabens in der regionalen Richtplanung und der parallel dazu erarbeiteten, projektbezogenen Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinde Arosa.

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage und des Mitberichtsverfahrens seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind im erläuternden Bericht ausgewertet und behandelt. Die Resultate sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente eingeflossen und entsprechend dokumentiert.

Im Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 3. April 2017 ist festgehalten, dass Bedarf und räumliche Abstimmung des Standortes „Ris“ im erläuternden Bericht ausgewiesen sind. Gemäss den Bundesstellen ist als Auftrag für die nachgeordnete Planung sicherzustellen, dass die Wildwechsel während des Betriebs der Deponie ihre Funktion behalten können und die im Spezialbericht Natur und Landschaft vorgesehenen Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Dies wird bei der Umsetzung in der nachgeordneten Planung stufengerecht berücksichtigt werden.

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen im regionalen Richtplan respektive dem Erlass der Objekt-Anpassung im kantonalen Richtplan entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** entsprechend dem Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.5 Region Plessur, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplan-karte mit der Richtplanänderung sowie dem erläuternden Bericht zur Anpassung (Stand 22. Mai 2017) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Plessur** am 3. April 2017 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien Schanfigg** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die aus dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung resultierenden Folge-rungen und Aufträge sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufenge-recht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die Anpas-sung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet ent-sprechend diesem Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region Plessur wird beauftragt, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Unterlagen des regionalen Richtplans zu do-kumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regio-nalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.

7. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

8. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin